

## Die neue Klärschlammverordnung und aktuelle Änderungen des Düngerechts- was Kläranlagenbetreiber bereits heute berücksichtigen sollten

Der Entwurf der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung wurde am 12. Mai 2017 vom Bundesrat mit Änderungsempfehlungen beschlossen. Am 24. Mai hat das Kabinett den Änderungen zugestimmt. Es steht noch die Bestätigung durch den Bundestag aus, die nach aller Voraussicht Ende Juni erfolgen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die neue Klärschlammverordnung (AbfKlärV) im Laufe des August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, am darauf folgenden Tag in Kraft treten und damit die bisherige Klärschlammverordnung ersetzen wird.

Viele neue Regelungen z.B. zur Phosphorrückgewinnung oder zur Einschränkung der bodenbezogenen Verwertung für große Kläranlagen sind mit 12- bis 15-jährigen Übergangsfristen versehen. Es treten jedoch auch neue, rechtlich verbindliche Vorgaben ohne Übergangsfrist in Kraft, auf die sich betroffene Betreiber von Kläranlagen bereits heute vorbereiten sollten. Betreiber, die ihre Schlämme zur Entsorgung Verbrennungsanlagen zuführen, sind von solchen **unmittelbar** umzusetzenden Neuregelungen nicht betroffen, da der Geltungsbereich der AbfKlärV erst nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren - insbesondere hinsichtlich der Pflichten zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen und aus Klärschlammaschen - auf thermische Anlagen ausgedehnt wird.

Im Folgenden sei daher auf wesentliche neue Regelungen hingewiesen, die von Betreibern die ihre Schlämme ganz oder teilweise bodenbezogen verwerten; **ohne Übergangsfrist** eingehalten werden müssen:

- Schlämme aus Kläranlagen, in deren Einzugsgebiet Abwässer aus der **industriellen Kartoffelverarbeitung** eingeleitet werden, dürfen nicht mehr bodenbezogen verwertet werden. Soweit Unsicherheit besteht, ob eine Kartoffelverarbeitung im *industriellen Maßstab* vorliegt, sollte dies mit der zuständigen Behörde geklärt werden.
- **Flächen in Wasserschutzgebieten** können künftig nicht mehr für die Verwertung von Klärschlämmen genutzt werden. Die neue AbfKlärV untersagt eine Aufbringung von Klärschlamm auch in Zone III.
- **Untersuchungsumfang Klärschlamm:** Bodenbezogen zu verwertende Schlämme sind **zusätzlich** zum bisherigen Untersuchungsumfang auf die folgenden Parameter zu untersuchen.
  - Arsen (As),
  - Chrom (Cr<sup>VI</sup>),
  - Thallium (Tl)
  - Eisen (Fe)
  - Benzo(a)pyren (BaP)
  - polyfluorierte Verbindungen (PFC = Summe PFOA + PFOS) sowie
  - dioxinähnliche PCB (dl-PCB, Untersuchung erfolgt mit Dioxinen und Furanen)
- **Untersuchungshäufigkeit Klärschlamm:** Organische Schadstoffe sind wie bisher alle 2 Jahre zu analysieren. Wurden innerhalb der letzten 2 Jahre Untersuchungen auf die neuen Parameter BaP, PFC oder dl-PCB durchgeführt, können diese Ergebnisse verwendet werden. Alle anderen Analysen des Klärschlammes sind künftig alle 250 t Trockenmasse (TM); höchstens jedoch einmal monatlich und mindestens alle 3 Monate durchzuführen<sup>1</sup>.
- Die **Klärschlamm-Grenzwerte** für Zink, AOX und PCB werden in der AbfKlärV neu justiert (Zn: 4000, AOX: 400, PCB: je Kongener 0,1 [mg/kg TM]). Für BaP wird ein Grenzwert von 1 mg/kg TM eingeführt. Für Eisen wird dagegen kein Grenzwert definiert. Für die anderen oben genannten und weitere Parameter gelten die bereits seit 2015 bestehenden Kennzeichnungs- und Grenzwerte der Düngemittelverordnung (DüMV, Anlage 2, Tabelle 1.4 Spalte 2&4) sowie der Kupfergrenzwert von 900 mg/kg TM.

<sup>1</sup> Für Klärschlammgemische, Klärschlammkomposte sowie für qualitätsgesicherte Klärschlämme, Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische gelten bei den Untersuchungsabständen abweichende Regelungen.

- Bei den **Bodenuntersuchungen**, die wie bisher, bei erstmaliger Aufbringung von Klärschlamm und im Weiteren alle 10 Jahre erforderlich sind, sind zusätzlich die Parameter
  - Polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie
  - Benzo(a)pyren (BaP)
 zu untersuchen. Soweit für diese Parameter im Rahmen der bisherigen Bodenuntersuchungen keine Analysen vorliegen, sind diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der AbfKlärV zu untersuchen.
- **Bereitstellung des Klärschlammes („Feldrandlagerung“)**: Für die Feldrandlagerung wird grundsätzlich eine maximal zulässige Dauer von 1 Woche eingeführt. Dies ist hinsichtlich der Logistik für Transport, Aufbringung und Einarbeitung des Schlammes in den Boden zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die Verpflichtungen der neuen Düngeverordnung zur **unverzöglichen Einarbeitung** (innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens) auf Ackerflächen oder Gewässerrandstreifen zu beachten.
- Der Anwendungsbereich der AbfKlärV erstreckt sich künftig auch auf die **Verwertung von Klärschlämmen im Landschaftsbau**. Die diesbezüglichen Regelungen der neuen AbfKlärV sind bei einer Verwertung im Landschaftsbau ohne Übergangsfrist zu beachten (z.B. maximale Aufbringungsmengen, Lieferscheinverfahren).

Das novellierte **Düngegesetz** sowie die neue **Düngeverordnung** und die im Referentenentwurf vorliegende **Stoffstrombilanzverordnung** schränken Düngemaßnahmen u.a. durch neue Sperrzeiten und Grenzen für die Zufuhr von Nährstoffen weiter ein. Dies betrifft maßgeblich auch die Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft. Unter anderem wird die zulässige Stickstoffgabe im Herbst auf 60 kg Gesamtstickstoff und 30 kg Ammoniumstickstoff je Hektar begrenzt. Phosphat darf auf Böden mit einem Gehalt > 20mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100g Boden nur noch bedarfsbezogen (<60 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha) ausgebracht werden. Diese Vorgaben werden die jährlichen Ausbringungsmengen häufig bis auf ca. 1 Mg Klärschlamm-trockenmasse je Hektar reduzieren.

Der Einsatz von **synthetischen Polymeren** bleibt gemäß der geänderten **Düngemittelverordnung** bis zum 31. 12. 2018 uneingeschränkt möglich. Ab 2019 dürfen nur noch die synthetischen Polymere uneingeschränkt eingesetzt werden, die eine Abbaurate von 20% in 2 Jahren erfüllen. Alternativ ist die Aufbringmenge des Klärschlammes so auszurichten, dass eine Polymerfracht von max. 45 kg Wirksubstanz je Hektar in 3 Jahren nicht überschritten wird. Polymere auf Basis von Chitin oder Stärke können uneingeschränkt verwendet werden.

Die DWA wird weitere Informationen zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen zur Verfügung stellen. Die DWA-Arbeitsgruppe KEK-1.5 „*Übergreifende Fragestellungen der Klärschlammbehandlung und -verwertung auf Kläranlagen kleiner und mittlerer Größe*“ bereitet hierzu einen Arbeitsbericht vor, der insbesondere mit Blick auf Kläranlagen unter 50.000 EW die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen auf die Klärschlammverwertung detailliert darstellen wird.

Gerade vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderungen der gesetzlichen Regelungen empfiehlt die DWA Betreibern, die eine landwirtschaftliche Verwertung fortführen, die Teilnahme an der freiwilligen **Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung (QLA)**. Bei Zustimmung der zuständigen Behörde können für qualitätsgesicherte Schlämme Erleichterungen im Vergleich zu den Regelanforderungen der AbfKlärV in Anspruch genommen werden (z. B. hinsichtlich der Untersuchungshäufigkeiten und bei Lieferscheinplichten). Im Rahmen der Qualitätssicherung unterstützt die QLA die Zeichnehmer auch bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen. Informationen zur QLA sind verfügbar unter: [www.qia.de](http://www.qia.de)

Diese Information, die aktuelle Fassung der AbfKlärV oder -nach Fertigstellung- der o.g. Arbeitsbericht stehen Ihnen auch im Mitgliederbereich der DWA-Homepage ([www.dwa.de](http://www.dwa.de)) unter DWAdirekt -> *Fachinformationen* -> *Info Novelle AbfKlärV* zur Verfügung.